

**1. Nachtrag
zur Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Lauterberg im Harz
vom 15.07.1999**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.05.2006 (Nds. GVBl. S. 203) und der §§ 1 und 2 des Nieders. Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 08.03.1978 (Nds. GVBl. S. 223), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 16.09.2004 (Nds. GVBl. S. 362) hat der Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz in seiner Sitzung am 28.09.2006 folgenden 1. Nachtrag zur Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Lauterberg im Harz beschlossen:

Artikel 1

In § 12 wird folgender Abs. 5 neu aufgenommen:

- (5) Innerhalb der Ortsfeuerwehren können für geeignete Kinder im Alter von 7 – 10 Jahren Kindergruppen gebildet werden. Auch für die Mitgliedschaft in der Kindergruppe muss die schriftliche Einwilligung eines Erziehungsberechtigten vorliegen.

Artikel 2

§ 19 (3) erhält folgende neue Fassung:

- (3) Für die Mitglieder der Kindergruppe endet die Mitgliedschaft mit der Auflösung der Kindergruppe oder mit der nach Vollendung des 10. Lebensjahres möglichen Übernahme in die Jugendabteilung.

Die bisherigen Absätze 3- 10 werden die Absätze 4 – 11.

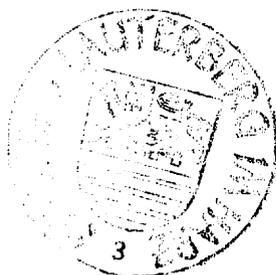
Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Osterode am Harz in Kraft.

Bad Lauterberg im Harz, 28.09.2006

Stadt
Bad Lauterberg im Harz
Der Bürgermeister:

(Matzenhauer)



V e r ö f f e n t l i c h t

im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz Nr. 45/2006 vom
19. Oktober 2006.